

# Bauhilfe und Betriebshilfsdienst – Rechtliche Grundlagen

Rechtsanwalt (RA) Josef Deuringer, Augsburg

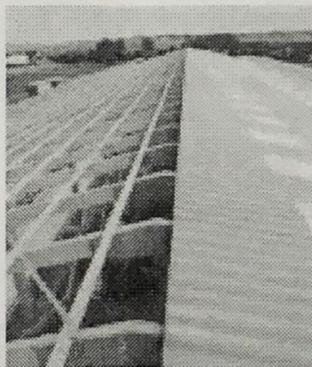
*Nur durch überwiegende Eigenleistung und Inanspruchnahme der durch die Maschinerringe vermittelten Nachbarschaftshilfe lassen sich bauliche Maßnahmen wie die Schaffung neuer Wirtschaftsgebäude oder die Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz überhaupt noch zu akzeptablen Kosten verwirklichen. Die Maschinerringe sehen deshalb die Bauhilfe stets als einen ganz wesentlichen Bereich ihrer Vermittlungstätigkeit an.*

Landwirte sind wegen ihres Fleißes, ihrer Erfahrung und nicht selten auch wegen ihrer Kenntnisse und praktischen Erfahrungen als Helfer auf landwirtschaftlichen Baustellen begehrt.

Bei ihrer Vermittlung haben die Maschinerringe – auch im Interesse ihrer Mitglieder – aber streng auf die Einhaltung der Regelungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie der Handwerksordnung zu achten, um nicht den immer wiederkehrenden Angriffen der gewerblichen Wirtschaft gegen diese Form der organisierten Nachbarschaftshilfe Vorschub zu leisten.

## Abgrenzung zur Handwerksordnung

Die meisten Tätigkeiten im Baubereich entsprechen in ihrem Tätigkeitsbild Handwerken, wie sie in der Handwerksordnung beschrieben werden (z.B. Maurerhandwerk, Estrichlegerhandwerk, Zimmerer, Dachdecker). Nach § 1 Abs. 1 der Handwerksordnung ist der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe



*Betriebs- und Bauhilfe zählen zu den wesentlichen Vermittlungstätigkeiten der Maschinerringe*

nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften (selbständige Handwerker) gestattet.

§ 1 Abs. 2 HandwO besagt, dass ein Gewerbebetrieb dann Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe umfasst, das in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführt ist. In der Anlage A zur Handwerksordnung werden all die handwerklichen Tätigkeiten aufgeführt, die der Handwerksordnung unterliegen.

Wesentliche Abgrenzungskriterien dafür, ob im Rahmen der Bauhilfe ein Verstoß gegen die Handwerksordnung vorliegt, sind daher:

- Wird selbständig ein Gewerbe ausgeübt?
- Handelt es sich um Arbeitsvorgänge, die wegen ihrer Anforderungen an die Fertigkeiten des Ausübenden den Betrieben vorbehalten sind, die in die Handwerksrolle eingetragen sind?

Hieraus ergeben sich dann bereits zwei Fallgestaltungen, die wohl zweifelsfrei keine handwerksrechtlichen Probleme auslösen. Sie dürfen vom Landwirt daher wahrgenommen und vom Maschinen- und Betriebshilfsring auch vermittelt werden.

Bauhilfe und deren Vermittlung ist demnach immer dann handwerksrechtlich zulässig, wenn ■ auf der Baustelle ein in die Handwerksrolle eingetragener Handwerksbetrieb tätig ist, der vermittelte Landwirt also unter Einweisung des Handwerksbetriebes nur mithilft und damit nicht selbständig tätig wird oder ■ die Tätigkeit Arbeitsvorgänge betrifft, die wegen ihres geringen Schwierigkeitsgrades keine qualifizierten Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen und demnach nicht unter die Regelungen der Handwerksordnung fallen.

Hierunter versteht man die typischen nicht spezialisierten Handlangerdienste im weiteren Sinne, wie z.B. das Herbeischaffen des Arbeitsmaterials, aber auch die Durchführung einfacher Maurer- oder Betonarbeiten



*Bauhilfe und deren Vermittlung ist immer zulässig*

(z.B. Zumauern von Fenstern, Hilfe bei Verdichten, Abziehen von Flächen). Solche Arbeiten werden üblicherweise und regelmäßig in landwirtschaftlichen Betrieben im Wege der Eigenleistung erbracht.

## Leitbild „Nachbarschaftshilfe“ – Umfang und Häufigkeit entscheidend

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Landwirte nicht selten wegen ihrer praktischen Erfahrungen auch ohne handwerkliche Qualifikation in der Lage sind Maurer-, Zimmerer- und ähnliche Arbeiten durchzuführen. Die Grenze ist dann überschritten, wenn für die Arbeiten erhebliche Spezialkenntnisse erforderlich sind oder umfangreiches, in landwirtschaftlichen Betrieben üblicherweise nicht vorhandenes technisches Gerät eingesetzt wird oder der spezialisierte Bauhelfer auch noch „eigenes Personal“ mitbringt so z.B. die Errichtung eines Kamins, die Installation einer Heizanlage oder das Erstellen



wenn typische Handlangerdienste geleistet werden

eines Dachstuhls. Die Abgrenzung ist mitunter schwierig. Kritisch wird es immer dann, wenn man sich bei der Tätigkeit vom gesetzlichen Leitbild der „Nachbarschaftshilfe“ entfernt.

Dass Nachbarschaftshilfe nicht nur auf die Hilfstätigkeit unter Grundstücksnachbarn beschränkt ist, sondern gerade im Maschinenringsystem sich auch auf die Tätigkeit von Vereinsmitgliedern untereinander, ja sogar über das Ringgebiet hinaus beziehen kann, ist auch von der Rechtsprechung anerkannt. Problematisch sind allerdings die Fälle, in denen einzelne Betriebshelfer über besondere Qualifikationen, so z.B. die Ausbildung als Zimmerer verfügen und regelmäßig gerade wegen dieser Qualifikation in erheblichem Umfang tätig werden.

Nachbarschaftshilfe i.S. einer Aushilfstätigkeit im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit kann dann nicht mehr bejaht werden, wenn die Häufigkeit und der Umfang der übernommenen Aufgaben erkennen lassen, dass die im Rahmen des Maschinenrings ausgeübte Tä-

tigkeit maßgeblich und nachhaltig in der Absicht erfolgt, damit wesentliche Teile des Gesamteinkommens des Auftragnehmers zu erwirtschaften.

Entscheidendes Abgrenzungskriterium muss also der Umfang oder die Häufigkeit der Tätigkeit in der Bauhilfe sein, unbeschadet der anderen angesprochenen Abgrenzungskriterien wie Schwierigkeiten der Arbeit oder Mitarbeit eines in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerksbetriebes. Wie oft im rechtlichen Bereich gibt es auch hier leider keine allgemein gültige „Höchstzahl“ noch handwerksrechtlich zulässiger Einsätze, weder nach Stunden, Tagen oder Anzahl der Baustellen.

Je häufiger aber ein Landwirt, gar noch mit besonderen handwerklichen Fähigkeiten, auf fremden Baustellen tätig wird, desto eher ist eine für ihn unzulässige, selbständige Ausübung eines Handwerksbetriebes anzunehmen. Wird er hingegen nur sehr selten tätig, ist diese Gefahr sicher geringer.

Wesentlich aber ist, dass die Vermittlung durch einen Maschinen- und Betriebshilfsring alleine eine Tätigkeit weder handwerksrechtlich zulässig noch unzulässig macht.

Die Vermittlung handwerklicher Dienstleistung über den Rahmen der Nachbarschaftshilfe hinaus kann und darf nicht Aufgabe der Maschinenringe sein, denn zum einen setzen sich alle Beteiligten damit der Gefahr einer strafrechtlichen Sanktionierung aus, zum anderen können auch unliebsame zivilrechtliche Folgen entstehen.

So können Verträge zwischen dem Bauherren und einem nicht in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerker unter beiderseitigem Verstoß gegen das Schwarzarbeitsgesetz nichtig sein, so dass weder Gewährleis-

tungsansprüche noch Werklohnsansprüche entstehen. Auch der regulär tätige Bauhelfer schuldet im übrigen keine Gewährleistung, da er ja nur eine Hilfstätigkeit ausübt. Deshalb kann es in Einzelfällen besser sein, wenn an der Baustelle ein in der Handwerksrolle eingetragener Handwerksbetrieb tätig ist und diesem zur Kostenreduktion Bauhelfer – über den Maschinenring vermittelt – zur Seite gestellt werden.

#### Sozialversicherungspflicht abklären

Bauhelfer, die z.B. im Rahmen eines größeren Stallbaus oder dergleichen über längere Zeit überwiegend nur für einen Auftraggeber tätig sind, laufen zudem Gefahr, sozialversicherungsrechtlich nicht mehr als selbständig Tätige, sondern als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Auftraggebenden eingestuft zu werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn gewisse Indizien für eine Scheinselbständigkeit vorliegen. Insbesondere dann, wenn eine Weisungsgebundenheit des Bauhelfers bezüglich Art und Weise, der Zeit und Dauer sowie des Ortes der Dienstleistung vor-

liegt, wenn der Bauhelfer in den fremden Betrieb und die betrieblichen Abläufe eingegliedert ist, z.B. für seine Tätigkeit auf die technische Betriebsausstattung angewiesen ist oder Zuarbeit von anderen Arbeitnehmern des Betriebes benötigt. Für die Arbeitnehmerstellung spricht auch, wenn der Dienstleistende die gesamte Arbeitskraft für den Auftraggeber einsetzt und selbst kein unternehmerisches Risiko trägt. Entscheidend sind aber stets die Umstände des Einzelfalles. Will man hier auf „Nummersicher“ gehen, so kann man hierzu ein Anfrageverfahren bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durchführen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist daher im Interesse aller Beteiligten. Nur so wird sichergestellt, dass man den Bedenken der gewerblichen Wirtschaft – zuvorderst der Handwerkskammern, die immer wieder die Abschaffung dieses Nachbarschaftsprivilegs fordern, wirksam begegnen kann.

#### Kontakt

.....  
**Josef Deuringer**  
 Tel.: 08 21 / 9 06 30 44  
 Fax: 08 21 / 9 06 30 32  
 E-Mail: deuringer@meidert-kollegen.de

#### Impressum

##### Verleger

Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e.V. (KBM)  
 Ottheinrichplatz A 117, 86633 Neuburg a.d. Donau,  
 Tel.: 08 43 1 / 67 80-0, Fax: 08 43 1 / 67 80-290

##### Herausgeber

Verlag Th. Mann, Nordring 10, 45894 Gelsenkirchen,  
 Tel.: 02 09 / 93 04-0, Fax: 02 09/93 04 185

##### Redaktion:

Veronika Fick-Haas, Georg Thalhammer, Brigitte Neugebauer,  
 Redaktionelle Unterstützung: Reinhold S. Bonfig

##### Konzeption, Gestaltung, Produktion:

AgroConcept GmbH, Clemens-August-Str. 12–14  
 53115 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 69 42 60, Fax 02 28 / 63 03 11  
 E-Mail: ac@agroconcept.de

Der Bezugspreis beträgt 3,90 € plus Versandkosten.  
 Für Mitglieder ist er im Mitgliederbeitrag enthalten.